

30 km/h, Kraftfahrzeuge mit Gaserzeugern, Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Hochdruckgas, Dreiradkraftfahrzeuge und Krafräder. Bei Krafrädern mit einem Hubraum über 250 cm³ muß der Kraftstoffbehälter ein Fassungsvermögen für eine Fahrstrecke von mindestens 150 km auf ebener Straße haben und so eingerichtet sein, daß bei Bedarf dem Vergaser eine Kraftstoffreserve zugeführt werden kann.

§28

Kraftstoffleitungen

(1) Kraftstoffleitungen sind so auszuführen, daß Verwindungen des Fahrzeugs, Bewegungen des Motors und dergleichen keinen nachteiligen Einfluß auf die Haltbarkeit ausüben.

(2) Rohrverbindungen sind durch Verschraubungen ohne Lötung oder mit hartaufgelötetem Nippel herzustellen. In die Kraftstoffleitung muß eine vom Fahrersitz aus während der Fahrt leicht zu bedienende Absperrrichtung eingebaut sein. Sie kann fehlen, wenn die Fördereinrichtung für den Kraftstoff den Zufluß zu dem Vergaser oder zur Einspritzpumpe bei stehendem Motor unterbricht oder wenn das Fahrzeug ausschließlich mit Dieselmotoren betrieben wird.

(3) Kraftstoffleitungen, Vergaser und alle anderen kraftstoffführenden Teile sind gegen betriebsstörende Wärme zu schützen und so anzuordnen, daß abtropfender oder verdunstender Kraftstoff sich weder ansammelt noch an heißen Teilen oder an elektrischen Geräten entzünden kann.

§29

Geräuschdämpfer und Abgasrohre

(1) Dampf und Abgase sind durch wirksame, nicht ausschaltbare Geräuschdämpfer so abzuführen, daß niemand innerhalb des Kraftfahrzeugs gefährdet oder belästigt und außerhalb des Kraftfahrzeugs niemand mehr als unvermeidbar gefährdet oder belästigt wird.

(2) Abgasrohre müssen mit ihrem Ende nach hinten oder nach hinten links bis zu einem Winkel von 45° zur Längsachse des Fahrzeugs gerichtet sein; sie dürfen über die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs nicht hinausragen. Die Öffnung des Abgasrohres darf höchstens 75 cm über der Fahrbahn liegen. Nach hinten gerichtete Abgasrohre müssen bis zum Fahrzeugende führen. Das Abgasrohr kann nach oben gerichtet sein, wenn es aus bautechnischen oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist; in diesem Falle muß die Öffnung mindestens 210 cm über der Fahrbahn liegen.

(3) Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 50 km/h sowie in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzte Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß Funkenflug ausgeschlossen ist.

§30

Kraftstoffverbrauch und Schadstoff-Emission

(1) Bei Erteilung der Betriebserlaubnis ist durch das KTA der Kraftstoffverbrauch auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften⁶ zu ermitteln.

(2) Entspricht der Kraftstoffverbrauch nicht dem Stand der Technik, kann durch das KTA die Betriebserlaubnis mit Auflagen oder Bedingungen erteilt oder versagt werden.

(3) Verbrennungsmotore von Kraftfahrzeugen müssen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften⁷ so eingestellt sein, daß die Emissionsgrenzwerte der Schadstoffe eingehalten werden.

§31

Geräuschpegel

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhänger müssen so beschaf-

⁶ z. Z. gilt die TGL 39-852/02 — Meßvorschriften für Kraftfahrzeuge; Kraftstoff- und Schmierstoffverbrauch.

⁷ z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1974 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren — (GBl. I Nr. 37 S. 353).

fen sein, daß die in den einschlägigen Rechtsvorschriften⁶ festgelegten Geräuschpegel nicht überschritten werden.

(2) Die bei der Erteilung der Betriebserlaubnis ermittelten Geräuschpegel dürfen durch Veränderung von Konstruktion und Ausführung der Fahrzeuge nicht überschritten werden.

(3) Der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis hat mindestens einmal im Jahr an wenigstens sechs in Stichproben ausgewählten Fahrzeugen Kontrollmessungen durchzuführen. Die Meßprotokolle sind dem KTA vorzulegen.

§32

Heizungen

(1) Heizungen in Fahrgasträumen und Fahrerinnen von Kraftfahrzeugen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit der Insassen nicht gefährden.

(2) Es sind folgende Heizungsarten zugelassen:

- a) Heizungen unter Ausnutzung der Abgaswärme, bei denen der Wärmeaustausch von den Abgasrohren direkt erfolgt;
- b) Heizungen, bei denen die Kühlluft des Motors direkt in den Fahrer- oder Fahrgastraum geleitet wird. Diese müssen wirksame Sicherungseinrichtungen aufweisen, wenn sich im wärmeaustauschenden Bereich Dichtungen befinden;
- c) Warmwasserheizungen, bei denen der Wärmeaustausch an den vom Kühlwasser durchströmten Heizrohren im Fahrer- oder Fahrgastraum oder in Spezialradiatoren mittels Gebläse geschieht;
- d) durch flüssige Brennstoffe betriebene Heizungen, bei denen der Wärmeaustausch durch besondere Heizaggregate, die durch flüssige Brennstoffe betrieben werden, erfolgt. Die Anordnung des Heizaggregates muß außerhalb des Fahrer- oder Fahrgastraumes erfolgen. Die Funktion der Heizung muß dem Fahrer durch ein optisches Signal angezeigt werden. Bei eintretender Überhitzung muß ein selbsttätiges Abschalten erfolgen;
- e) Spezialheizkörper mit elektrischer Widerstandsheizung. Die Funktion der Heizung muß dem Fahrer durch ein optisches Signal angezeigt werden. Bei eintretender Überhitzung muß ein selbsttätiges Abschalten erfolgen;
- f) Gasheizungen, bei denen der Wärmeaustausch mittels direkter, mit Propangas (Industriegas) beheizter Spezialheizkörper im Fahrer- oder Fahrgastraum geschieht oder über Wasser als Wärmeträger;
- g) transportable Spezialheizkörper über Katalysator-Drahtgeflecht unter Verwendung von Leichtbenzin.

§33

Anhängerkupplungen

(1) Anhängerkupplungen müssen so gebaut und so am Fahrzeug befestigt sein, daß bei der Kupplungsbedienungs das höchstmögliche Maß an Sicherheit gewährleistet ist. Jede Anhängerkupplung muß in der Kuppelstellung zweifach gesichert sein. Die Zuggabel von mehrachsigen Anhängern muß bodenfrei und beim Kuppeln durch eine Vorrichtung in Höhe des Kupplungsmaules einstellbar sein. An einachsigen Anhängern dürfen keine Vorrichtungen zum Ankuppeln weiterer Anhänger vorhanden sein.

(2) Kupplungen für Zuggabeln mit Ösen müssen den Durchsteckbolzen automatisch einklinken und so in eingekuppelter Stellung doppelt sichern, daß die Wirksamkeit dieser zweifachen Sicherung sichtbar angezeigt wird.

(3) An Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h können auch andere genehmigte Anhängerkupplungen angebracht sein.

⁸ z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Oktober 1970 zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — Begrenzung der Lärmmission — (GBl. II Nr. 87 S. 595).